

## **Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 33 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und nach Einsichtnahme in den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 1. September 2020,

*beschliesst:*

I. Der Beschäftigungsumfang der Stellen für voll- und teilamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird auf insgesamt 1200 Stellenprozente festgesetzt.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder wird auf zwölf festgesetzt.

III. Dieser Beschluss tritt am **XXX** in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts vom 7. Juli 1997 aufgehoben.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

---

## **Begründung**

### **1. Festlegung des Kantonsrates vom 7. Juli 1997**

Der Kantonsrat legt gemäss § 32 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts fest. Der Kantonsrat hat die ihm übertragene Kompetenz im Beschluss vom 7. Juli 1997 wahrgenommen und dabei den Beschäftigungsumfang der Stellen für vollamtliche und teilamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts auf 1000 Stellenprozent (entsprechend 10 Vollzeitstellen) festgesetzt. Den Beschäftigungsgrad der Mitglieder legt der Kantonsrat gleichzeitig mit der Wahl fest (§ 33 Abs. 1 Satz 2 VRG). Derzeit sind fünf Mitglieder mit einem 100%-Pensum und zehn Mitglieder mit einem 50%-Pensum am Verwaltungsgericht tätig.

### **2. Entwicklung seit 1997**

Seit 1997 hat sich die Zahl der eingereichten Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht von 600 auf rund 1050 pro Jahr erhöht. Dies entspricht einer Fallzunahme von 75%. Gleichzeitig ist auch der Aufwand für die Justizverwaltung erheblich angestiegen.

Diese Zunahme der Geschäfte geht aus Sicht des Verwaltungsgerichts auf eine ganze Reihe von Gründen zurück, unter anderem etwa auf diese:

- Seit 1. Januar 2007 räumt die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101, BV]) dem Einzelnen den Anspruch ein, dass eine ihn betreffende Streitigkeit durch eine richterliche Behörde beurteilt wird. Dies führte dazu, dass das Verwaltungsgericht in mehreren Rechtsgebieten (z.B. im Migrationsrecht) neu Beschwerdeinstanz wurde.
- Die Regelungsdichte nimmt stetig zu und damit das Bedürfnis der Rechtsunterworfenen, sich stellende Fragen vermehrt den Gerichten zu unterbreiten.
- Die Wohnbevölkerung unseres Kantons hat 1997 1,17 Mio. betragen, 2019 1,53 Mio., was einer Zunahme von rund 30% entspricht.

Zudem hat sich der Bearbeitungsaufwand der einzelnen Verfahren für das Verwaltungsgericht deutlich erhöht. Bereits die Prozessleitung ist im Gegensatz zu früher viel aufwendiger geworden (vorläufige Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Gewährung der aufschie-

benden Wirkung oder Erlass anderer prozessleitender Anordnungen vor allem in Submissionsverfahren, Ansetzung von mündlichen Verhandlungen usw.). Ebenso erfordert die Fallbearbeitung immer mehr Zeit.

### **3. Ausblick**

Eine Abkehr von diesen Entwicklungen ist nicht ersichtlich – im Gegenteil:

Es ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber Zuständigkeit oder Aufgaben des Gerichts reduziert oder dass die Verfahren an Komplexität abnehmen werden. In immer mehr Verfahren werden mündliche Verhandlungen durchgeführt werden müssen. Jüngstes Beispiel ist ein Entscheid des Bundesgerichts zum entsprechenden Anspruch eines Anwalts im Disziplinarverfahren (Urteil des Bundesgerichts vom 3. August 2020, 2C\_204/2020).

### **4. Entwicklung am Gericht**

Die Erhöhung der personellen Ressourcen läuft diesen Fallzahlen und den weiteren geschilderten Umständen hinterher: Im Jahr 1998 betrug die Anzahl Stellenprozent für die juristischen Gerichtsangehörigen 1830 (Richterinnen und Richter 1000 Stellenprozent, Gerichtsschreibende 830 Stellenprozent).

Eine Erhöhung dieses Wertes um 75% (= reine Fallzunahme) entspräche einer Erhöhung der Stellenprozent um gerundet 1370 (= 75% von 1830) auf 3200 Stellenprozent im Jahr 2019. Tatsächlich hat das Verwaltungsgericht aber nur 2600 Stellenprozent zur Verfügung (Richterinnen und Richter 1000, Gerichtsschreibende 1600). Es besteht damit ein allein durch die Erhöhung der Fallzahlen ausgewiesener Nachholbedarf für juristische Gerichtsangehörige im Umfang von 600 Stellenprozent.

Um die erhöhte Geschäftslast teilweise aufzufangen, wurden seit 1998 die Stellenressourcen für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber stetig von 830 auf die angeführten rund 1600 Stellenprozent im Jahr 2019 angehoben. Damit ist das Gericht wohl in der Lage, die Eingänge einigermaßen aufzuarbeiten und die Pendenzen stabil zu halten. Indessen müssen auch auf der Richterebene genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Richtenden die von den Gerichtsschreibern vorbereiteten Urteilsvorschläge eingehend prüfen, die

Akten sorgfältig studieren und sich eine fundierte, unabhängige Meinung bilden können. Die im Vollzeitpensum tätigen Abteilungsvorsitzenden sind zusätzlich durch die Aufgaben in der Justizverwaltung und der Geschäftsleitung des Gerichts stark beansprucht.

Das Verwaltungsgericht hat diese Situation unter anderem an einer Klausur im Herbst 2019 beleuchtet. Dabei wurde festgestellt, dass die Arbeitslast und der Zeitdruck auf die Richterinnen und Richter stetig gestiegen sind und das Verwaltungsgericht diesbezüglich an einem kritischen Punkt angelangt ist.

Um einem übermässigen Einfluss der Gerichtsschreibenden auf die Rechtsprechung und auf die Praxisbildung (sogenannte Gerichtsschreiberjustiz) entgegenzuwirken, ist eine Erhöhung des Stellenetats für Richtende notwendig. Nur damit kann der verfassungsrechtliche Auftrag einer demokratisch legitimierten, unabhängigen, raschen und qualitativ hochstehenden Rechtsprechung in Zukunft sichergestellt werden.

Angesichts der aufgrund der Massnahmen der Corona-Pandemie angespannten Finanzlage des Kantons Zürich hat das Plenum des Verwaltungsgerichts am 1. September 2020 entschieden, dem Kantonsrat eine Erhöhung des Stellenetats der Mitglieder (Richterinnen und Richter) um lediglich 200 Stellenprozent auf neu insgesamt 1200 Stellenprozent zu beantragen.

## **5. Kosten**

Der reine Lohnaufwand für zwei neue Richterstellen beträgt rund Fr. 665 000 pro Jahr. Diese Kosten sind wiederkehrend und zurzeit weder im Budget noch im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan der Leistungsgruppe Nr. 9063, Verwaltungsgericht, eingestellt, da hierzu noch kein Beschluss des Kantonsrates vorliegt. Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101, KV) ist eine verlässliche und rasche Rechtsprechung zu gewährleisten, und die Parteien geniessen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf rasche Erledigung des Verfahrens und einen begründeten Entscheid (Art. 18 Abs. 2 KV, Art. 29 Abs. 2 BV). Eine angemessene personelle Ausstattung des Verwaltungsgerichts ist damit im Lichte dieser Bestimmungen sicherzustellen.

## 6. Antrag des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht beantragt dem Kantonsrat aus den vorstehenden Gründen, dass die Anzahl Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts neu auf 1200 festgelegt wird.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Namens des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Die Generalsekretärin:
lic. iur. A. Frei	lic. iur. L. Eigensatz